

GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUR
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„Dorfgemeinschaftsplatz“
für das Gebiet**

**„Südlich Hohenhorner Weg und östlich Hohenhorner Weg Nr. 12
(Flurstück 17 der Flur 3)“**



Die zusammenfassende Erklärung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf beinhaltet gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Umweltprüfung und Umweltbelange

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf erfolgte im Normalverfahren mit einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2. Folgende Fachgutachten wurden erstellt bzw. auf folgende Gutachten konnte zurückgegriffen werden:

Biotoptypen- und Bestandsplan von Mai 2020 (Andresen Landschaftsarchitekten)

Das zu Grunde liegende Gutachten ermöglicht eine fachliche Einschätzung der Umweltauswirkungen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Wesentliche Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht bestanden nicht. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die zukünftige Nutzung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

Weitere Gutachten und umweltbezogene Informationen wurden angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht erhoben.

1.3. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Fläche

Das gesamte Plangebiet bleibt eine Freizeitfläche mit einer Nutzung als Dorfgemeinschaftsplatz. Es werden nur in einem sehr geringen Umfang Einbauten vorgenommen (offener Unterstand).

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der Rasenfläche zu einem Dorfgemeinschaftsplatz (u.a. Boulebahn, Grillplatz mit Tischen und Bänken, Umsetzen der Fußballtore) wird es zu keinen umfänglichen bzw. erheblichen Neuversiegelungen kommen. Der geplante offene Unterstand zum Schutz bei Regen wird auf versiegelungsextensiven Punktfundamenten gegründet. Der Basketballkorb wird ebenfalls ein Punktfundament benötigen. Massive Gebäude sind nicht geplant. Die vorhandene Oberflächenentwässerung wird nicht verändert. Im Zuge der Überplanung der vorhandenen Freiflächen in einen Dorfgemeinschaftsplatz ist kein Schmutzwasseranschluss erforderlich.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der vorhandenen Rasenfläche zu einem Dorfgemeinschaftsplatz mit einer weiterhin hohen Durchgrünung wird es zu keiner negativen mikroklimatischen Veränderung im Plangebiet kommen. Die Luftgüte wird sich durch die geplante Umgestaltung nicht verschlechtern.

Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Im Rahmen der Überplanung zum Dorfgemeinschaftsplatz können sämtliche vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten bleiben. Dies umfasst die Baumreihe am Hohenhorner Weg sowie die größere Eiche am Südostrand des Plangebietes. Zur Ergänzung des Baumbestandes und zur Beschattung der Freiflächen ist die Neupflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Die Überplanung des Geländes zu einem Dorfgemeinschaftsplatz wird das grüne Erscheinungsbild des Gesamtareals nicht wesentlich verändert. Die bereits bestehende Freizeitnutzung wie Spielen und Bolzen soll durch einige weitere Aktivitäten für alle Altersgruppen ergänzt werden. Geplant sind eine Boulebahn, ein Grillplatz mit Tischen und Bänken, ein Umsetzen der Fußballtore (ggf. mit Ballfangzaun) sowie ein offener Unterstand zum Schutz bei Regen. Die zusätzlichen Freizeitangebote werden dabei so angeordnet, dass alle vorhandenen Vegetationsstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen und Strauchgruppen erhalten bleiben können. Geplant sind zusätzliche Baumpflanzungen, um auch Aufenthaltsbereiche im Baumschatten zu ermöglichen.

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch die Umgestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes wird es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Lärmbelastung im Plangebiet kommen. Die bisherigen Freizeitaktivitäten werden nur in einem geringen Umfang erweitert. Der Kinderspielplatz im Norden der Fläche (ca. 45m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung) bleibt erhalten, während die zusätzlich geplanten Spiel- und Sportelemente auf den südlichen Teilflächen geplant sind, die weiter von bestehenden Wohnnutzungen (mind. 80 m) abgerückt sind. Der Dorfgemeinschaftsplatz soll den Bewohnern des Dorfes dienen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Besucher des Dorfgemeinschaftsplatzes vorwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen und daher keine nennenswerten zusätzlichen Kfz-Verkehre entstehen, die zu Immissionen führen könnten. Zu den Belastungen durch Luftschadstoffe liegen keine Erhebungen vor und werden auch als nicht erforderlich betrachtet. Die Umgestaltung des Plangebietes zum Dorfgemeinschaftsplatz wird zu keinen erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität führen. Die zusätzlichen Angebote verbessern die Erholungsnutzung.

Monitoringmaßnahmen

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht. Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat in Form einer Informationsveranstaltung am 11. August 2020 stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Behörden mit Schreiben vom 08. August 2020 um Abgabe einer Stellungnahme auch bezüglich des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades zur Umweltprüfung (Scoping nach § 15 UVPG) gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende wesentlichen Anregungen vorgebracht:

Angrenzende Waldfläche

Die Untere Forstbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein weist auf die angrenzende Waldfläche (Flurstück 107) und die Vorgaben nach der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31.01.2021 hin.

Berücksichtigung: In der Begründung wurde ein Hinweis auf die angrenzende Waldfläche aufgenommen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg teilte nicht die Einschätzung, dass sich durch die Planumsetzung kein Eingriff ergeben wird. Auf Grund der in der Konzeptskizze abgebildeten Maßnahmen werde davon ausgegangen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft möglich sind.

Berücksichtigung: In der Begründung wurde ergänzt, dass die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der vorhandenen, bereits jetzt für Freizeitzwecke genutzten Rasenflächen zu einem Dorfgemeinschaftsplatz (Boulebahn, Grillplatz mit Tischen und Bänken, Umsetzen der Fußballtore) zu keinen umfänglichen bzw. erheblichen Neuversiegelungen führen. Es klarstellend ergänzt, dass für den Fall, dass zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen eine Baugenehmigung erforderlich wird, im Rahmen des Bauantrags die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet werden muss. Sollte eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein, ist aus Sicht des Kreises eine Eingriffsgenehmigung der UNB erforderlich.

Lage im Außenbereich

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verweist auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung, wonach die Gemeinde aufgefordert ist, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen.

Berücksichtigung: Die Begründung wurde um eine Argumentation ergänzt, warum dieser Standort am Ortsrand gewählt worden ist.

Nachtruhezeiten

Seitens eines Anwohners aus dem Hohenhorner Weg wurde gefragt, wie die sonn- und feiertäglichen sowie Nachtruhezeiten kontrolliert werden sollen.

Berücksichtigung: Etwaige Verstöße gegen Ruhezeiten sind durch die Ordnungsbehörden zu kontrollieren und sanktionieren. Die (vorbereitende) Bauleitplanung hat hierauf keinen Einfluss. Durch die Umgestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes wird es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Lärmbelastung im Plangebiet kommen. Die bisherigen Freizeitaktivitäten werden nur in einem geringen Umfang erweitert. Der Spielplatz im Norden der Fläche (ca. 45 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung) bleibt erhalten, während die zusätzlich geplanten Spiel- und Sportelemente auf den südlichen Teilflächen geplant sind, die weiter von bestehenden Wohnnutzungen (mind. 80 m) abgerückt sind.

Parkmöglichkeiten

Seitens eines Anwohners aus dem Hohenhorner Weg wurde gefragt, wie die Parkplatzmöglichkeiten gestaltet werden sollen, ohne ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Hohenhorner Weg zu produzieren.

Berücksichtigung: Der Dorfgemeinschaftsplatz soll den Bewohnern des Dorfes dienen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Besucher des Dorfgemeinschaftsplatzes vorwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen und daher keine nennenswerten zusätzlichen Kfz-Verkehre entstehen. Parkmöglichkeiten bestehen am Fahrbahnrand auf den Straßennebenflächen.

Lage im Grünzug

Die Landesplanung merkt an, dass sich das Plangebiet im Bereich eines regionalen Grünzuges befindet. Nach Ziffer 4.2 Abs. 1 Regionalplan I dienen die regionalen Grünzüge als großräumige zusammenhängende Freiflächen unter anderem dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Land- und Forstwirtschaft, der Freiraumerholung und dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und der Gliederung des Siedlungsraumes. Nach Ziffer 4.2 Abs. 3 Regionalplan I sollen in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Aus Sicht der Landesplanung bestünden gegen die Ausweisung einer Baufläche in diesem Bereich Bedenken.

Berücksichtigung: Es handelt sich um keine Baufläche. Es ist festzustellen, dass die genannten Ziele der regionalen Grünzüge durch die geplanten Vorhaben (wettergeschützter Unterstand, Grillplatz mit Tischen und Bänken, Wellenliegen, Boule-Bahn, zwei Kleinfeldtore mit Ballfangnetzen und ein Basketballtor) nicht gefährdet sind. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht eingeschränkt, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden, müssen also auch nicht gesichert werden, Land- und Forstwirtschaft ist nicht vorhanden, die Vorhaben dienen der Freiraumerholung, die Landschaft wird nicht zersiedelt.

Um dem beabsichtigten Nutzungszweck besser Ausdruck zu verleihen, wurde das Plangebiet im weiteren Verfahren nicht als Fläche für den Gemeinbedarf, sondern als Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung“ dargestellt.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB hat vom 30. Dezember 2020 bis zum 05. Februar 2021 stattgefunden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Erdgasleitung

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und die Schleswig-Holstein Netz AG weisen darauf hin, dass im östlichen Bereich des Plangebietes eine Erdgasleitung der HanseWerk AG verläuft und ein Schutzstreifen zu beachten ist.

Berücksichtigung: Die in Rede stehende Leitung liegt in der Straße Hohenhorner Weg und ist, auch unter Berücksichtigung des Schutzstreifens, durch die Planungen nicht betroffen.

Lärmbelästigung

Der Bürger bittet um eine Antwort auf die Frage, inwiefern es durch die Umgestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Lärmbelästigung kommt, welche Lärmrichtwerte dieser Aussage zugrunde liegen und wie einer möglichen erhöhten Lärmbelästigung durch Maßnahmen begegnet werden soll.

Berücksichtigung: Es wird darauf verwiesen, dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise nur eine überschlägige Abschätzung vorgenommen werden kann, ob von den geplanten Nutzungen Beeinträchtigungen der gesunden Wohnverhältnisse ausgehen könnten, da regelmäßig noch gar nicht bekannt ist, in welcher Art und in welchem Umfang die Flächen ausgestaltet und genutzt werden sollen. Dies ergibt sich regelmäßig erst aus einer Bebauungsplanung oder, wie hier, aus der Bauantragsplanung.

Anhand einer Konzeptskizze zu einer möglichen Neuordnung der Flächen des Dorfgemeinschaftsplatzes kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass es durch die Umgestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes zu keiner wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung im Plangebiet kommen wird. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Umstand, dass die bisherigen, bestehenden, Spiel- und Freizeitaktivitäten nur in einem geringen Umfang erweitert werden. Es mag also zwar eine Erhöhung der Nutzungsintensität eintreten, die jedoch im Verhältnis zu den bereits bestehenden Nutzungen als gering bewertet wird.

Insbesondere werden nach Einschätzung der Gemeinde durch die vorgesehene Umgestaltung keine wesentliche Verschlechterung der Immissionssituation und keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die nächstgelegenen Wohnnutzungen eintreten. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Teil des Plangebiets, der den schützenswerten Wohnnutzungen am Nächsten liegt (Entfernung ca. 45 m), bereits heute als Spielplatz genutzt wird. Diese Nutzung bleibt, wenn man die Gemeinde vorgelegte Nutzungskonzeption zugrunde legt, erhalten, sodass sich hier an der Immissionssituation insofern nichts ändert.

Eine vertiefende Prüfung der Lärmimmissionen des (vorhandenen) Spielplatzes war nicht erforderlich, da es sich nach dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Privilegierung von Kinderlärm“ bei Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, die durch Kinder hervorgerufen werden, nicht um schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Geräusche von Kinderspielplätzen sind somit im Allgemeinen von den Anwohnern hinzunehmen.

Die zusätzlich geplanten Spiel- und Sport- und Erholungselemente sind zudem auf den südlichen Teilflächen des Plangebiets vorgesehen. Diese Flächen sind wesentlich weiter von bestehenden Wohnnutzungen (mind. 80 m) abgerückt, sodass hier nach überschlägiger Einschätzung keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen erwartet werden.

Parkmöglichkeiten

Der Bürger bittet um eine Antwort auf die Frage, wie die Parkmöglichkeiten im Bereich des Dorfgemeinschaftsplatzes gestaltet werden sollen.

Berücksichtigung: Nach Einschätzung der Gemeinde werden durch die vorgesehene Umgestaltung keine wesentliche Verschlechterung der Verkehrssituation und damit keine unzumutbaren Lärmbelastigungen für die nächstgelegenen Wohnnutzungen eintreten. Der Dorfgemeinschaftsplatz soll den Bewohnern des Dorfes dienen. Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher des Dorfgemeinschaftsplatzes vorwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen und daher keine nennenswerten zusätzlichen Kfz-Verkehre entstehen. Maßnahmen zur Beschränkung des Kfz-Verkehrs sind daher nicht geplant, insbesondere können derartige Maßnahmen mangels Ermächtigungsgrundlage auch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sein. Parkmöglichkeiten bestehen am Fahrbahnrand auf den Straßenebenenflächen des Hohenhorner Wegs unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, sowie gegenüber der Einmündung der Straße Krummer Redder.

3. Abwägung anderer Planalternativen

Das derzeitige Planungskonzept und die Wahl des Standortes ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Die Umgestaltung des Plan-gebietes zum Dorfgemeinschaftsplatz mit einem erweiterten Freizeitangebot sowie als sozialer Treffpunkt wird von vielen Dorfbewohnern begrüßt und unterstützt. Der Standort ist bereits langjährig etabliert und bekannt, daher soll an die bereits bestehende Infrastruktur im Plangebiet angeknüpft werden und die Nutzungsmöglichkeiten erweitert werden. Für die geplante Erweiterung gibt es insofern keine Standortalternativen. Die Verlagerung der bestehenden Nutzungen an einen anderen Ort im Dorf wäre mit unverhältnismäßig großem Aufwand und Kosten verbunden, zudem stehen im Ort auch keine Flächen vergleichbarer Größenordnung zur Verfügung. Zwar sind die Erweiterungsflächen derzeit formal im baulichen Außenaußenbereich gelegen und im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, tatsächlich sind sie jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern bereits mit Spiel- und Sportelementen ausgestattet und vorgeprägt. Belange der Landwirtschaft sind insofern nicht betroffen, ebenso wird tatsächlich keine zusätzliche Außenbereichsfläche in Anspruch genommen, sondern eine Nutzungsintensivierung eines bereits bestehenden Standorts vorbereitet.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Spielplatz, Rasenfläche / Bolzplatz fortgeführt werden.

Kröppelshagen-Fahrendorf, März 2021



